

Zwischen

der Ortsgemeinde
56355 Diethardt

Hauptstr. 16

Kerstin Reck-Berghäuser (Ortsgemeinde)
Bürgermeisterin

und

dem Landkreis Limburg-Weilburg
Schiede 43, 65549 Limburg

wird nachfolgende

Vereinbarung zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

In den benachbarten Landkreisen Rheingau-Taunus, Hochtaunus, Main-Taunus, Rhein-Lahn und Limburg-Weilburg ist eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab 1.1.2027 beabsichtigt. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der vorstehend genannten Landkreise sowie dortige kommunale Einrichtungen beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg abschließen. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Stromausschreibung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Limburg-Weilburg. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Limburg-Weilburg wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages.

Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Limburg-Weilburg als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.

- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt, die Ausschreibung bei einem unwirtschaftlichen Ergebnis aufzuheben. In diesem Fall ist der Landkreis Limburg-Weilburg nicht verpflichtet, für eine Anschlussstromversorgung ab dem 01.01.2027 zu sorgen. Der Landkreis Limburg-Weilburg ist jedoch verpflichtet, die Beteiligten über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Landkreis Limburg-Weilburg hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die logistische, technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Limburg-Weilburg übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation.
Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Limburg-Weilburg vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 58 VGV) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 3

Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten gemeinsam unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt.
Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.

- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen bis zu einer Höhe von 100 % der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Limburg-Weilburg oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5

Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die auszuschreibende Stromlieferung soll ab dem 01.01.2027 erfolgen. Der Stromliefervertrag wird längstens auf 3 Jahre geschlossen.

§ 6

Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Unberührt hiervon bleiben gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8
Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Limburg, den

Diethardt, den *12.02.2026*

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg-Weilburg

Ulrich Reil-Berg

.....
M. Köberle, Landrat

.....
J. Sauer, Erster Kreisbeigeordneter